

CM - CIC EURO ACTIONS

Frankreich

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG

CM-CIC EURO ACTIONS Class C EUR

Thesaurierung

ISIN : FR0010359331

Geschäftsjahresbeginn : 01.04.2010

Geschäftsjahresende : 31.03.2011

	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen ESTG	Betriebs- vermögen KStG
	pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
	EUR	EUR	EUR
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:	0,0000	0,0000	0,0000
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre getrennt nach einzelnen Geschäftsjahren	0,0000	0,0000	0,0000
aa) ausschüttungsgleicher Ertrag des Geschäftsjahres vom 01.04.2009 bis 31.03.2010	0,0000	0,0000	0,0000
bb) ausschüttungsgleicher Ertrag des Geschäftsjahres vom 01.04.2008 bis 31.03.2009	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge³⁾	0,7601	0,7601	0,7601
c) In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) (aufgehoben)			
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,4297	–
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	–	0,4297
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	–	0,0000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,2255	0,2255	0,2255
- davon unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ²⁾	0,2255	0,2255	0,2255
- davon REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,	0,0000	0,0000	0,0000
- davon unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
- davon REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,3242	0,3242
d) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
f) Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, ²⁾	0,0564	0,0739	0,0739
- davon in Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ²⁾	0,0564	0,0739	0,0739
- davon in Zusammenhang mit REIT-Einkünften	0,0000	0,0000	0,0000
bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
- davon in Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
- davon in Zusammenhang mit REIT-Einkünften	0,0000	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

3) In den ausschüttungsgleichen Erträgen sind nicht abzugsfähige Kosten pro Anteil enthalten in Höhe von EUR 0,0375

CM-CIC EURO ACTIONS Class D EUR

Ausschüttung

ISIN : FR0010361022

Geschäftsjahresbeginn : 01.04.2010

Geschäftsjahresende : 31.03.2011

Ex-Tag : 22.07.2011	Datum des Ausschüttungsbeschlusses : 05.07.2011	Privat- vermögen	Betriebs- vermögen ESTG	Betriebs- vermögen KStG
		pro Anteil	pro Anteil	pro Anteil
		EUR	EUR	EUR
Barausschüttung		0,5200	0,5200	0,5200
Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer		0,0723	0,0723	0,0723
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 InvStG Buchstabe:				
a)	Betrag der Ausschüttung	0,5923	0,5923	0,5923
	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre getrennt nach einzelnen Geschäftsjahren	0,0000	0,0000	0,0000
	aa) ausschüttungsgleicher Ertrag des Geschäftsjahres vom 01.04.2009 bis 31.03.2010	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) ausschüttungsgleicher Ertrag des Geschäftsjahres vom 01.04.2008 bis 31.03.2009	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,5759	0,5759	0,5759
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge³⁾	0,6051	0,6051	0,6051
c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
	aa) (aufgehoben)			
	bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0,0000	–	–
	cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,3436	–
	dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	–	0,3436
	ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	–	0,0000	–
	ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ¹⁾	–	–	0,0000
	gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	–	–
	hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0000	–	–
	ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
	jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,1801	0,1801	0,1801
	- davon unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ²⁾	0,1801	0,1801	0,1801
	- davon REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen,	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon REIT-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000
	ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	–	0,2575	0,2575
d)	zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
f)	Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und			
	aa) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde, ²⁾	0,0450	0,0585	0,0585
	- davon in Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ²⁾	0,0450	0,0585	0,0585
	- davon in Zusammenhang mit REIT-Einkünften	0,0000	0,0000	0,0000
	bb) nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	cc) nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist.	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon in Zusammenhang mit Erträgen unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ²⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon in Zusammenhang mit REIT-Einkünften	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

3) In den ausschüttungsgleichen Erträgen sind nicht abzugsfähige Kosten pro Anteil enthalten in Höhe von EUR 0,0292

- 1) Der Ertrag bzw. der Veräußerungsgewinn ist zu 100% ausgewiesen.
- 2) Die ausländischen Quellensteuern sind zu 100% ausgewiesen. Je nach Anlegerkategorie bzw. Art der zugrundeliegenden Einkünfte können jedoch nur Teile der ausgewiesenen Beträge steuerlich berücksichtigt werden.

Der geprüfte Jahresbericht für das am 31. März 2011 endende Geschäftsjahr ist kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Depotbank sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Luxemburg, den 21. Juli 2011

CM - CIC EURO ACTIONS

Frankreich

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die Geschäftsführung der

CM - CIC Asset Management

4, rue Gaillon

F-75002 Paris

Entsprechend dem uns von der Geschäftsführung der CM - CIC Asset Management. (nachfolgend: die Gesellschaft) erteilten Auftrag vom 17. Januar 2011 haben wir, ausgehend von der Rechnungslegung und dem geprüften Jahresabschluss des CM – CIC EURO ACTION Fund und dessen Teilfonds bzw. Anteilklassen die beigefügten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ermittelt und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG bescheinigt.

Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft für die Rechnungslegung und den Jahresabschluss

Die Rechnungslegung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung des Jahresabschlusses gemäß den in Frankreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG, liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst die Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung des internen Kontrollsystems, so dass die Rechnungslegung bzw. der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

Verantwortung des Réviseur d'entreprises

In unserer Verantwortung liegt es, auf Grundlage der Rechnungslegung und des geprüften Jahresabschlusses des CM – CIC EURO ACTIONS Fund und dessen Teilfonds bzw. Anteilklassen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben ob die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt sind. Wir führten unseren Auftrag nach dem von der Commission de Surveillance du Secteur Financier umgesetzten Internationalen Prüfungsstandard 3000 (International Standards on Assurance Engagements 3000) durch. Dieser Standard verlangt, dass wir die Berufspflichten und -grundsätze einhalten und den Auftrag dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann, dass die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben sind.

Die Auftragsdurchführung nach dem Internationalen Prüfungsstandard 3000 beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen, die notwendig sind, um eine Erstellung der steuerlichen Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG, nach den Regeln des deutschen Steuerrechts, zu gewährleisten. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'entreprises ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass die steuerlichen Angaben nach § 5

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen enthalten. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'entreprises das für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Bescheinigung über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Rechnungslegung, dem geprüften Jahresabschluss und den sonstigen Unterlagen des CM – CIC EURO ACTIONS Fund und dessen Teilfonds bzw. Anteilklassen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und die Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft. Sofern keine Bescheinigungen vorlagen, wurden die steuerlichen Erträge des betreffenden Zielfonds nach § 6 Investmentsteuergesetz ermittelt und zum Ansatz gebracht. Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber der Geschäftsführung der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffenen Entscheidungen in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurden. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Ein steuerlicher Ertragsausgleich wurde gerechnet.

Bescheinigung

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts erstellt.

Diese Bescheinigung wurde für die Gesellschaft zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG erstellt. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Deloitte S.A.

Jan van Delden, Réviseur d'entreprises agréé

Partner

Luxemburg, den 21. Juli 2011